

# **Organisationsreglement (OgR)**

**der**

**Burgergemeinde**

**Finsterhennen/BE**

Reglementsänderung vom 27.10.2020 der Art. 3, 12, 20, 22 und der Beilage 4 im Anhang

# **Inhaltsverzeichnis**

<b>AUFGABEN</b>	1
<b>ORGANISATION</b>	1
DIE STIMMBERECHTIGTEN	1
RECHTE	1
BEFUGNISSE	3
BURGERRAT	4
PERSONAL	6
VERANTWORTLICHKEIT	6
<b>VERFAHREN DER BURGERVERSAMMLUNG</b>	7
ABSTIMMUNGEN	8
WAHLEN	9
PROTOKOLLE	11
<b>ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	11
<b>AUFLAGEZEUGNIS</b>	13
ANHANG I:     ÜBER- UND UNTERORDNUNG (ORGANIGRAMM)	14
ANHANG II:    BEAMTETE PERSONEN (ENTSCHÄDIGUNGEN)	15
ANHANG III:   EINBURGERUNGSKRITERIEN UND GEBÜHREN	16
BEILAGE 1:    ORGANIGRAMM	17
BEILAGE 2:    WICHTIGE ERLASSE FÜR BURGERGEMEINDEN BETREFFEND ORGANISATION UND VERWALTUNG	18
BEILAGE 3:    BEISPIELE ZUM ABSTIMMUNGSVERFAHREN	19
BEILAGE 4:    BEISPIELE ZUM BEHANDELN VON NACHKREDITEN	21

Aufgaben	<p><b>Art. 1</b> <sup>1</sup> Die Burgergemeinde erfüllt alle in Art. 112 Abs. 2 des Gemeindegesetzes aufgezählten Aufgaben.</p> <p><sup>2</sup> Sie kann zudem alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Einwohnergemeinde, deren Unterabteilungen, vom Kanton oder vom Bund abschliessend beansprucht werden.</p>
----------	---

## Organisation

Organe	<p><b>Art. 2</b> Die Organe der Burgergemeinde sind:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Die Stimmberchtigten,</li><li>b) Das Rechnungsprüfungsorgan</li><li>c) der Burgerrat,</li><li>d) Das zur Vertretung der Burgergemeinde befugte Personal</li></ul>
--------	---

### Die Stimmberchtigten

Versammlung	<p><b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Der Burgerrat lädt die Stimmberchtigten zur Versammlung ein</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen;</li><li>- im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag der laufenden Rechnung zu beschliessen.</li><li>- innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberchtigten dies schriftlich verlangt.</li></ul> <p><sup>2</sup> Der Burgerrat kann zu weiteren Versammlungen einladen.</p> <p><sup>3</sup> Der Burgerrat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberchtigte daran teilnehmen können.</p>
-------------	---

## Rechte

Stimmrecht	<p><b>Art. 4</b> Stimmberchtigt ist, wer</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- in der Einwohnergemeinde <i>Finsterhennen</i> wohnhaft ist</li><li>- in kantonalen Angelegenheiten stimmberchtigt ist und</li><li>- das Burgerrecht der Burgergemeinde <i>Finsterhennen</i> besitzt.</li></ul>
------------	---

Information	<p><b>Art. 5</b> Die Burgerinnen und Burger haben Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegender öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>
-------------	--

Initiative	<p><b>Art. 6</b> <sup>1</sup> Die Stimmberchtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.</p> <p><sup>2</sup> Die Initiative ist gültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberchtigten unterzeichnet ist,</li><li>- innert der Frist nach Art. 8 eingereicht ist,</li><li>- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberchtigten enthält,</li><li>- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst,</li><li>- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist und</li><li>- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist.</li></ul>
Anmeldung	<p><b>Art. 7</b> <sup>1</sup> Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Burgerrat schriftlich anzuseigen.</p>
Einreichungsfrist	<p><sup>2</sup> Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Burgerrat einzureichen.</p> <p><sup>3</sup> Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.</p>
Ungültigkeit	<p><b>Art. 8</b> <sup>1</sup> Der Burgerrat prüft, ob die Initiative gültig ist.</p> <p><sup>2</sup> Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 7 Abs. 2, verfügt der Burgerrat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.</p>
Behandlungsfrist	<p><b>Art. 9</b> Der Burgerrat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.</p> <p><sup>2</sup> Das zuständige Organ ist an diese Beschlüsse nicht gebunden. <sup>3</sup> Das Verfahren ist gleich wie bei verbindlichen Beschlüssen.</p>
Petition	<p><b>Art. 10</b> <sup>1</sup> Jede Person hat das Recht, Petitionen an Burergemeindeorgane zu richten.</p> <p><sup>2</sup> Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.</p>

## Befugnisse

Wahlen	<b>Art. 11</b> Die Versammlung wählt a) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Rates in einer Person) b) die Mitglieder des Burgerrates c) die Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans d) die Sekretärin oder den Sekretär e) die Kassierin oder den Kassier
Sachgeschäfte	<b>Art. 12</b> Die Versammlung beschliesst: a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen, b) den Voranschlag der laufenden Rechnung c) die Rechnung d) soweit <b>Fr. 5'000.–</b> übersteigend: e) neue Ausgaben f) von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte g) Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen h) Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dringliche Rechte an Grundstücken i) Anlagen in Immobilien j) finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen k) Verzicht auf Einnahmen l) Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen m) Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert. n) Entwidmung von Verwaltungsvermögen o) die Übertragung öffentlicher Aufgaben an Dritte p) Einburgerungen q) alle Stellen, die die Ausgabenkompetenz des Burgerrates überschreiten, und den Besoldungsrahmen
Wiederkehrende Ausgaben	<b>Art. 13</b> Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist <b>10</b> Mal kleiner als für einmalige.
Nachkredite a) zu neuen Ausgaben	<b>Art. 14</b> 1 Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.  <sup>2</sup> Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.  <sup>3</sup> Beträgt der Nachkredit weniger als <b>10</b> Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Burgerrat.
b) zu gebundenen Ausgaben	<b>Art. 15</b> 1 Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Burgerrat..  <sup>2</sup> Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Burgerrats für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

**Art. 16** <sup>1</sup> Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

<sup>2</sup> Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Abgaben

**Art. 17** <sup>1</sup> Die Versammlung beschliesst Abgaben in Reglementsform.

<sup>2</sup> Die Versammlung erlässt ein Reglement über die Einburgerungsgebühren.

<sup>3</sup> Das Reglement muss

- den Gegenstand der Abgabe,

- die Pflichtigen und

- die Grundsätze festlegen, wie die einzelnen Abgaben bemessen werden.

## Burgerrat

Burgerrat

**Art. 18** <sup>1</sup> Der Burgerrat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus **(5)** Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

<sup>3</sup> Der Burgerrat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Amtszeitbeschränkung

**Art. 19** <sup>1</sup> Die Amtszeit ist auf **zwei** Amtszeiten beschränkt. Eine erneute Wahl ist erst nach **zwei** Jahren möglich.

<sup>2</sup> Angebrochene Amtszeiten fallen ausser Betracht.

<sup>3</sup> Für die Präsidentin oder den Präsidenten sowie Vize-Präsidentin und Vize-Präsidenten fallen die Amtszeiten als Burgerratsmitglied ausser Betracht.

Befugnisse

**Art. 20** <sup>1</sup> Dem Burgerrat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Burgergemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

<sup>2</sup> Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.

<sup>3</sup> Der Burgerrat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 1'000.-- für wiederkehrende Ausgaben. Er stellt diesen Ratskredit in den Voranschlag ein.

Organisation

**Art. 21** Der Burgerrat **beschliesst gemeinsam über die Führung der Gemeindeangelegenheiten und kennt keine Ressort**.

Unterschrift	<b>Art. 22</b> <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär unterschreiben gemeinsam für die Burgergemeinde.
	<sup>2</sup> Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, unterschreibt ein Burgerratsmitglied. Ist die Sekretärin oder der Sekretär verhindert, unterschreibt die Kassierin oder der Kassier oder ein Burgerratsmitglied.
	<sup>3</sup> Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen, Darlehen oder Anlagen, verpflichtet sich die Burgergemeinde durch Kollektivunterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Finanzverwalterin bzw. des Finanzverwalters. Bei Zahlungsaufträgen genügt hingegen die Einzelunterschrift der Finanzverwalterin bzw. des Finanzverwalters. Ist die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter verhindert, unterschreibt die Sekretärin bzw. der Sekretär oder ein Burgerratsmitglied.
Anweisungsbefugnis	<b>Art. 23</b> <sup>1</sup> Die Kassierin oder der Kassier darf eine Rechnung bezahlen, wenn - ein Burgerratsmitglied diese visiert hat.
Sitzung	<b>Art. 24</b> <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.
	<sup>2</sup> <sup>3</sup> Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert fünf Tagen stattfinden.
Einberufung	<b>Art. 25</b> <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens zwei Tage vorher schriftlich mit.
	<sup>2</sup> Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.
Traktanden	<b>Art. 26</b> <sup>1</sup> Der Burgerrat darf nur traktanderte Geschäfte abschliessend behandeln.  <sup>2</sup> Er darf nicht traktanderte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.
Verfahren und Ausstand	<b>Art. 27</b> <sup>1</sup> Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss.  <sup>2</sup> Die Mitglieder sind ausstandspflichtig.  <sup>3</sup> Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.
Protokoll	<b>Art. 28</b> <sup>1</sup> Burgerratsprotokolle sind nicht öffentlich.  <sup>2</sup> Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und den Ausstandsgrund. Im Übrigen gilt Art. 65.  <sup>3</sup> Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

## Rechnungsprüfungsorgan

Rechnungsprüfungs-Organ **Art. 29** 1 Das Rechnungsprüfungsorgan besteht aus **2** Mitgliedern.

<sup>2</sup> Das Gemeindegesetz und die Gemeindevorordnung umschreiben die Wahlbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Aufsichtsstelle Datenschutz **Art. 30** 1 Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.

<sup>2</sup> Einmal jährlich erstattet sie der Versammlung Bericht.

## Personal

Beamte Personen **Art. 31** <sup>1</sup> Beamte Personen werden auf eine Amts dauer von vier Jahren gewählt.

<sup>2</sup> Die beamtete Person ist spätestens sechs Monate vor Ablauf ihrer Amts dauer zu benachrichtigen, wenn ihre Wiederwahl fraglich ist.

<sup>3</sup> Das für kantonale, öffentlich-rechtlich Angestellte anwendbare Recht gilt sinngemäss, soweit die Burgergemeinde keine besonderen Vorschriften erlässt.

Aufzählung des beamteten Personals **Art. 32** Die Versammlung zählt in Anhang I die beamteten Personen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung, die Vertretungsbefugnisse sowie den Besoldungsrahmen.  
Entschädigungen: siehe Anhang II

## Verantwortlichkeit

Disziplinarische Verant- **Art. 33** 1 Die Organe und das Personal der Burgergemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

<sup>2</sup> Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach dem Gemeindegesetz.

Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit **Art. 34** Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

## Verfahren der Burgerversammlung

Einberufung	<b>Art. 35</b> Der Burgerrat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher im Amtsangezeiger bekannt.
Traktanden	<b>Art. 36</b> Die Versammlung darf nur traktanderte Geschäfte endgültig beschliessen.
Erheblicherklärung von Anträgen:	<b>Art. 36 1</b> Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Burgerrat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.  <b>Art. 36 2</b> Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.  <b>Art. 36 3</b> Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie die Initiative.
Allgemeines	<b>Art. 37 1</b> Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.  2 Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.  3 Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.
Fehler	<b>Art. 38 1</b> Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.  2 Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 98 des Gemeindegesetzes).
Eröffnung	<b>Art. 39</b> Die Präsidentin oder der Präsident - eröffnet die Versammlung, - fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind, - sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen, - veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler, - lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und - gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Öffentlichkeit / Medien	<b>Art. 40 1</b> Die Versammlung ist öffentlich.  2 Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.  3 Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.  4 Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äußerungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.
Eintreten	<b>Art. 41</b> Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung	<p><b>Art. 42</b> <sup>1</sup> Die Stimmberchtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.</p> <p><sup>2</sup> Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.</p> <p><sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.</p>
Ordnungsantrag	<p><b>Art. 43</b> <sup>1</sup> Die Stimmberchtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.</p> <p><sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.</p> <p><sup>3</sup> Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch - die Stimmberchtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben, - die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und - wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort.</p>

## **Abstimmungen**

Abstimmungen	<p><b>Art. 44</b> Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will;</li> <li>- erläutert das Abstimmungsverfahren und</li> </ul>
Abstimmungsverfahren	<p><b>Art. 45</b> <sup>1</sup> Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberchtigten zum Ausdruck kommt.</p> <p><sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten;</li> <li>- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden;</li> <li>- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen;</li> <li>- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen;</li> <li>- lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und</li> <li>- stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“</li> </ul>
Gruppensieger	<p><b>Art. 46</b> <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.</p>

<sup>2</sup> Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt die Präsidentin oder der Präsident auf folgende Art abstimmen: Sie oder er stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cup-System).

<sup>3</sup> Die Sekretärin oder der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Form	<p><b>Art. 47</b> 1 Die Versammlung stimmt offen ab.</p> <p><sup>2</sup> Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.</p>
Stichentscheid	<p><b>Art. 48</b> Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Sie oder er gibt zudem den Stichentscheid.</p>
Konsultativabstimmung	<p><b>Art. 49</b> 1 Die Versammlung kann Geschäfte beschliessen, die nich in ihre Zuständigkeit fallen.</p> <p><sup>2</sup> Das zuständige Organ ist an diese Beschlüsse nicht gebunden.</p> <p><sup>3</sup> Das Verfahren ist gleich wie bei verbindlichen Beschlüssen.</p>

## **Wahlen**

Wählbarkeit	<p><b>Art. 50</b> Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.</p>
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	<p><b>Art. 51</b> 1 Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.</p> <p><sup>2</sup> Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Burgerrat angehören.</p> <p><sup>3</sup> Mitglieder des Burgerrats, einer Kommission oder des Burgerpersonals dürfen der Rechnungsprüfungskommission nicht angehören.</p> <p><sup>4</sup> Wer mit einem Mitglied des Burgerrats, einer Kommission oder des Burgerpersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig der Rechnungsprüfungskommission angehören.</p>
Wahlverfahren	<p><b>Art. 52</b></p> <p>a) Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Vorschläge des Burgerrates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.</p> <p>b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar</p>

darstellen.

- c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
- d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
- e) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Sekretärin oder dem Sekretär.
- f) Die Stimmberchtigten dürfen:
  - soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
- g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär
  - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind,
  - scheiden ungültige Zettel von den gültigen und
  - ermitteln das Ergebnis.

Ungültiger Wahlgang      **Art. 53** Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel      **Art. 54** Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen      **Art. 55 1** Ein Name ist ungültig, wenn er  
- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,  
- mehr als einmal auf einem Zettel steht oder  
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.

<sup>2</sup> Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung      **Art. 56** <sup>1</sup> Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

<sup>2</sup> Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang      **Art. 57** <sup>1</sup> Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

<sup>2</sup> Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt soviele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

<sup>3</sup> Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz      **Art. 58** Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

Los **Art. 59** Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

## Protokolle

Protokoll **Art. 60** Das Protokoll enthält  
- Ort und Datum der Versammlung,  
- Name der Präsidentin oder des Präsidenten und der Sekretärin oder des Sekretärs,  
- Zahl der anwesenden Stimmberechtigten,  
- Reihenfolge der Traktanden,  
- Anträge,  
- angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,  
- Beschlüsse und Wahlergebnisse,  
- Rügen nach Art. 98 des Gemeindegesetzes,  
- Zusammenfassung der Beratung und  
- Unterschrift.

Genehmigung **Art. 61** <sup>1</sup>Die Sekretärin oder der Sekretär legt das Protokoll spätestens sieben Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.

<sup>2</sup> Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Burgerrat gemacht werden.

<sup>3</sup> Der Burgerrat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

<sup>4</sup> Das Protokoll ist öffentlich.

## Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhänge **Art. 67** Die Versammlung erlässt die Anhänge I (Über- und Unterordnung (Organigramm) II (Entschädigungen) III Einburgerungskriterien und Gebüren im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Amtszeitbeschränkung **Art. 68** <sup>1</sup> Die Amtszeitbeschränkung gilt rückwirkend.

<sup>2</sup> Jede **gewählte** Person, kann ihre Amtszeit **frühestens nach zwei Jahren** beenden.

Inkrafttreten **Art. 69** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung per 1. Januar 2008 in Kraft.

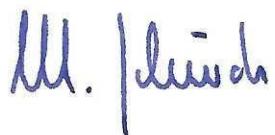
<sup>2</sup> Es hebt das Organisationsreglement vom **6. Juni 1978** auf.

Die Versammlung vom 06. Juni 2007 nahm dieses Reglement an.

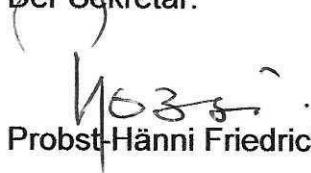
Der Präsident:



Probst-Winkelmann Urs  
GENEHMIGT durch das Amt für  
Gemeinden und Raumordnung  
am: 28. Jan. 2010



Der Sekretär:



Probst-Hänni Friedrich Samuel

## Auflagezeugnis

Der Sekretär hat dieses Reglement vom 5. Mai bis 6. Juni (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) beim Lehrer öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsangeiger Nr. 21 vom 19.06. bekannt.

Ort, Datum

2577 Finsterhennen, 6. Juni 2007

Der Sekretär:

Hoss -  
Probst-Hänni Friedrich Samuel

### Anmerkung:

Die Gemeindegesetzgebung lässt zur Ausgestaltung eines Organisationsreglements wesentliche Entscheidungsspielräume offen. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung sieht in seinen Musterreglementen diejenigen Lösungen vor, die ihm richtig scheinen. Viele der im Musterreglement enthaltenen Bestimmungen sind nicht zwingend. Die Gemeinden können abweichende Lösungen treffen. Soweit erforderlich, gibt der zuständige Kreis des Amtes für Gemeinden und Raumordnung über die jeweils offenstehenden Abweichungsmöglichkeiten gerne Auskunft.

## Anhang I: Über – und Unterordnung (Organigramm)

*siehe Organigramm Seite 17*

**Anhang II: (Entschädigungen und Besoldungen)**

<b>Präsident:</b>	<b>Fr. 150.-- jährlich pauschal</b>
<b>Rechnungsprüfungsorgan:</b>	<b>Fr. 100.-- jährlich pauschal pro Person</b>
<b>Burgerschreiber:</b>	<b>Fr. 350.-- jährlich pauschal</b>
<b>Burgerkassier:</b>	<b>Fr. 350.-- jährlich pauschal</b>
<b>Burgerrat:</b>	<b>Fr. 30.-- pro Sitzung</b>
<b>Stundenansatz:</b>	<b>Fr. 20.-- pro Std.</b>
<b>Burgerschreiber:</b>	<b>Fr. 30.-- pro Sitzung</b>
<b>Burgerkassier:</b>	<b>Fr. 30.-- pro Sitzung</b>

## **ANHANG III: Einburgerungskriterien und Gebühren**

**Für die Aufnahme in das Burgerrecht der Burgergemeinde Finsterhennen müssen folgende Kriterien erfüllt und berücksichtigt werden:**

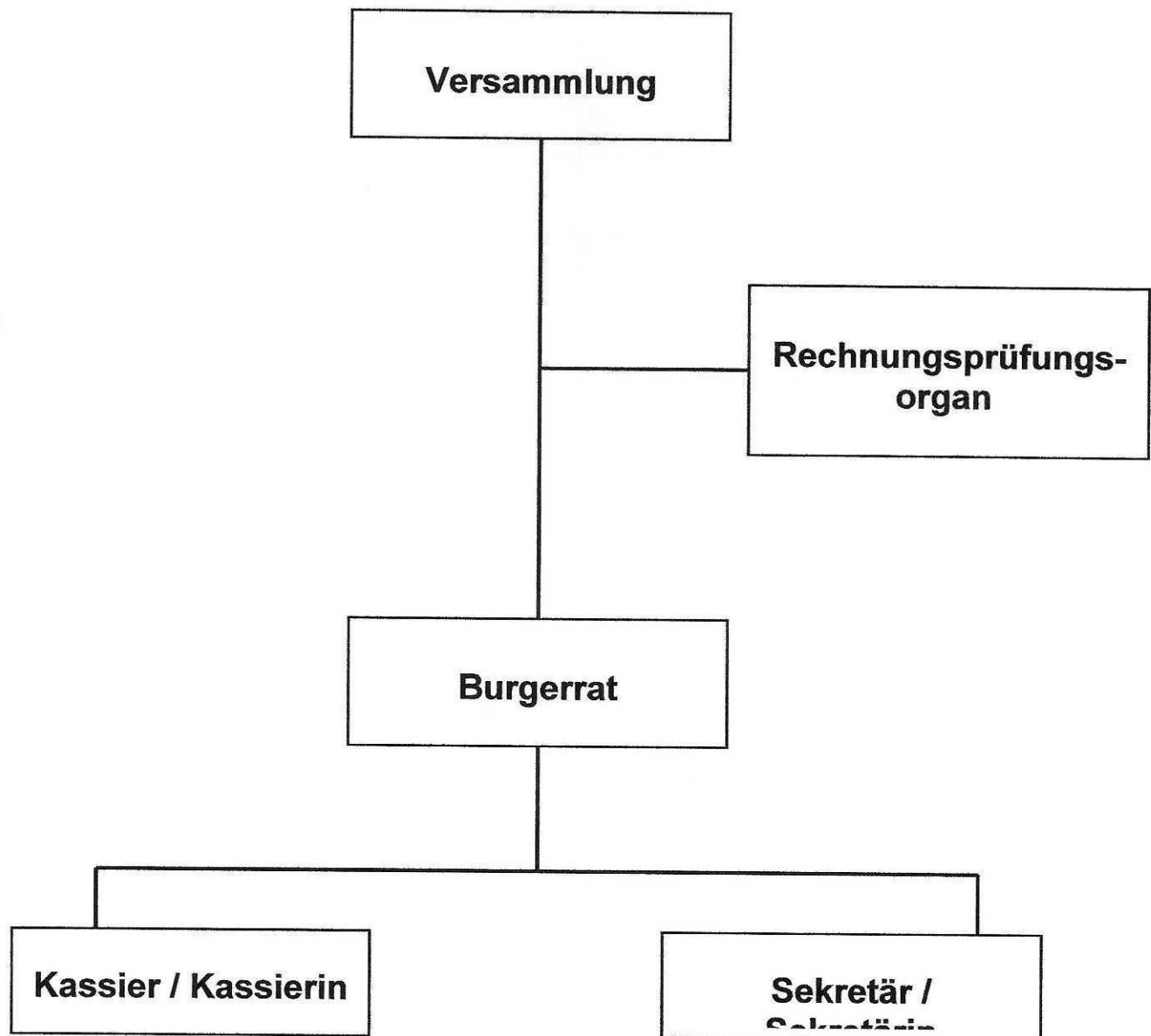
- 1. Wer sich um das Burgerrecht bewirbt, hat dem Burgerrat ein Gesuch um Einburgerung einzureichen, zusammen mit dem erforderlichen Auszug aus dem Familienbüchlein.  
Das Gesuch um Einburgerung kann erst ab dem 15. Jahr als Einwohner in der Gemeinde Finsterhennen gestellt werden.**
- 2. Die Folgekosten werden vollumfänglich dem Gesuchsteller in Rechnung gestellt.**
- 3. Einburgerungsgebühren:**

**Die Einkaufssumme für die Aufnahme in das Burgerrecht der Burgergemeinde Finsterhennen beträgt für Einzelpersonen oder Ehepaare mit oder ohne Kinder mindestens Fr. 1'000.-- maximal Fr. 10'000.--. Abnehmend von 15 bis 24 Jahren!!!**

- 4. Hat ein Bewerber 25 und mehr Jahre Wohnsitz in der Gemeinde Finsterhennen, kann die Burgergemeinde Personen, die sich um die Burgergemeinde oder um die Öffentlichkeit in Finsterhennen besonders verdient gemacht haben, schenkungsweise in das Burgerrecht aufnehmen.  
Die Folgekosten müssen jedoch auch bei einer Schenkung vom Gesuchsteller getragen werden.**
- 5. Burgerinnen die durch Heirat vor 1988 ihr Burgerrecht der Burgergemeinde Finsterhennen verloren haben, können zu jedem Zeitpunkt das Gesuch zur Wiederaufnahme ins Burgerrecht stellen.  
Die Folgekosten werden auch hier verrechnet.**

## Beilage 1: Organigramm

Beispiel eines Organigramms



**Beilage 2: Wichtige Erlasse für Burgergemeinden betreffend Organisation und Verwaltung**

**Gesetze, Dekrete und Verordnungen**

1. Staatsverfassung des Kantons Bern (BSG 101.1)
2. Gemeindegesetz (BSG 170.11)
3. Gemeindeverordnung (BSG 170.111)
4. Stimmregisterverordnung (BSG 141.113)
5. Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (BSG 121.1)
6. Verordnung über das Einbürgerungsverfahren (BSG 121.111)
7. Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (BSG 860.1)
8. Gesetz über die Information der Bevölkerung (BSG 107.1)
9. Verordnung über die Information der Bevölkerung (BSG 107.111)

BSG = Bernische Systematische Gesetzessammlung

BAG = Bernische Amtliche Gesetzessammlung

Alle andern kantonalen Erlasse sind im jährlich erscheinenden Inhaltsverzeichnis zur BSG aufgeführt.

Die Erlasse sowie das Inhaltsverzeichnis können bei der Staatskanzlei (Drucksachenbüro), Postgasse 70, 3011 Bern, Telefon 031 633 75 60 oder 031 633 75 61 bezogen werden.

Im Übrigen gibt die Bernische Systematische Information Gemeinden BSIG wichtige Hinweise zur Verwaltungspraxis.

## Beilage 3: Beispiele zum Abstimmungsverfahren

### **Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen**

#### Beispiel 1

Ausgabenbeschluss: Fr. 50'000.-- zur Renovation des Forsthauses

Aus der Versammlung liegen keine Anträge vor.

Frage der Präsidentin / „Wollt Ihr die Ausgabe von Fr. 50'000.-- zur Renovation des  
des Präsidenten: Forsthauses annehmen?“

Antwort der „Ja“ oder „Nein“  
Stimmberechtigten:

#### Beispiel 2

Ausgabenbeschluss: Gemeindebeitrag an Ausbildungskosten (Stipendien)

Antrag Burgerrat: Beitrag von zehn Prozent

Antrag aus der Beitrag von zwanzig Prozent  
Versammlung:

Frage der Präsidentin / „Wer für einen Beitrag von zehn Prozent ist, bezeuge dies durch  
des Präsidenten: Handerheben.“

„Wer für einen Beitrag von zwanzig Prozent ist, bezeuge dies  
durch Handerheben.“

Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Sieger.

**Merke:** Dies ist keine „Ja-/Nein“-Abstimmung, sondern eine Gegenüberstellung.

Schlussabstimmung:

Frage der Präsidentin / „Wollt Ihr den Beitrag von (Sieger) Prozent annehmen?“  
des Präsidenten:

Antwort der „Ja“ oder „Nein“  
Stimmberechtigten:

Beispiel 3

Projektierungskredit  
Burgerratsvorlage:

Bau eines Burgerhauses  
- Standort A  
- Flachdach  
- Kein Keller

Anträge aus der  
Versammlung:

1. Standort B
2. Eternitbedachung
3. Keller
4. Satteldach
5. Ziegelbedachung
6. Standort C

Vorgehen:

1. Alle Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, zu Gruppen vereinigen.

2. Standorte A, B, C
3. Ziegelbedachung, Eternitbedachung
4. Flachdach, Satteldach
5. Kein Keller, Keller

Begründung der Reihenfolge: Innerhalb der Gruppe stellt die Präsidentin oder der Präsident zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Die Reihenfolge der Gruppen spielt nur dann eine Rolle, wenn eine Gruppe andere Gruppen beeinflusst. Im vorliegenden Beispiel ist die Frage der Ziegelart vor der Frage der Dachform zu bereinigen (Detailfrage vor Grundsatzfrage).

2. In jeder Gruppe wird ein Sieger ermittelt:
3. Standort C gegen Standort B (wie Beispiel 2); Annahme: Sieger C  
Standort C gegen Standort A Annahme: Sieger C
4. Ziegel- gegen Eternitbedachung; Annahme: Sieger Ziegelbe - dachung
5. Satteldach gegen Flachdach; Annahme: Sieger Flachdach
6. Keller gegen kein Keller; Annahme: Sieger Keller

3. Schlussabstimmung:

Frage des Präsidenten: „Wollt Ihr am Standort C ein Burgerhaus mit Flachdach und Keller projektieren lassen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

## Beilage 4: Beispiele zum Behandeln von Nachkrediten

### ***Beispiele zur Behandlung von Nachkrediten (Art. 16)***

Kompetenzbestimmungen des OgR:

Burgerrat	bis Fr. 20'000.--
Versammlung	über Fr. 20'000.--

#### Beispiel 1

Der Voranschlag enthält im Konto „Unterhalt Liegenschaften“ der Laufenden Rechnung Fr. 15'000.--. Im Verlaufe des Rechnungsjahres zeigt es sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von Fr. 6'000.-- wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit überschreitet zehn Prozent der mit dem Voranschlag beschlossenen Ausgabe.
2. Die Summe (Gesamtkredit) von Ausgabe und Nachkredit beträgt Fr. 21'000.--.

Der Gesamtkredit ist somit grösser als die Burgerratskompetenz von Fr. 20'000.--. Daher beschliesst die Versammlung den Nachkredit von Fr. 6'000.--.

#### Beispiel 2

Die Versammlung beschliesst eine Ausgabe von Fr. 8'000'000.-- für den Bau eines Burgerhauses. Es zeigt sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von Fr. 750'000.-- wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit erreicht zehn Prozent der als Verpflichtungskredit beschlossenen Ausgabe nicht.

Der Nachkredit fällt somit in die Kompetenz des Burgerrates.

# **Organisationsreglement der Burgergemeinde Finsterhennen vom 06. Juni 2007**

## **(Änderungen)**

---

Der Burgerrat der Burgergemeinde Finsterhennen beschliesst:

### **I.**

Das Organisationsreglement der Burgergemeinde Finsterhennen vom 6. Juni 2007 wird wie folgt geändert:

#### Die Stimmberechtigten

Versammlung

Art. 3

- <sup>1</sup> Der Burgerrat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein
- im ersten Halbjahr, um die **Jahresrechnung** zu beschliessen
  - im zweiten Halbjahr, um das **Budget der Erfolgsrechnung** zu beschliessen
  - innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

2 (unverändert)

3 (unverändert)

Sachgeschäfte

Art. 12

Die Versammlung beschliesst:

- a) (unverändert)
- b) **das Budget der Erfolgsrechnung**
- c) **die Jahresrechnung**
- d) soweit Fr. 5'000.— übersteigend:
  - neue Ausgaben
  - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte
  - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
  - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkt dingliche Rechte an Grundstücken
  - **Finanzanlagen in Immobilien**
  - finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
  - Verzicht auf Einnahmen
  - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
  - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
  - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
  - die Übertragung öffentlicher Aufgaben an Dritte
  - Einburgerungen
  - alle Stellen, die die Ausgabenkompetenz des Burgerrates überschreiben, und den Besoldungsrahmen

Der Burgerrat

Befugnisse

Art. 20

- 1 (unverändert)
- 2 (unverändert)

<sup>3</sup> Der Burgerrat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 1'000.— für wiederkehrende Ausgaben. Er stellt diesen Ratskredit in **das Budget** ein.

Unterschrift

Art. 22

- 1 (unverändert)
- 2 (unverändert)

<sup>3</sup> Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen, Darlehen oder **Finanzanlagen**, verpflichtet sich die Burgergemeinde durch Kollektivunterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Finanzverwalterin bzw. des Finanzverwalters. Bei Zahlungsaufträgen genügt hingegen die Einzelunterschrift der Finanzverwalterin bzw. des Finanzverwalters. Ist die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter verhindert, unterschreibt die Sekretärin bzw. der Sekretär oder ein Burgerratsmitglied.

Beilage 4

Beispiel 1

Das **Budget** erhält im Konto „Unterhalt Hochbauten, Gebäude“ der **Erfolgsrechnung** Fr. 15'000.—. Im Verlaufe des Rechnungsjahres zeigt es sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von Fr. 6'000.— wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit überschreitet zehn Prozent der mit dem **Budget** beschlossenen Ausgabe.

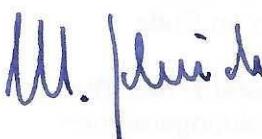
## II.

Diese Änderungen treten nach Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

Finsterhennen, 27.10.2020

GENEHMIGT durch das Amt für  
Gemeinden und Raumordnung

am: 10. Dez. 2020



Im Namen des

**BURGERRATES FINSTERHENNEN**  
Der Präsident: Die Sekretärin:

  
André Probst

  
Sabina Bürgi